

FRÜHLING GUMMERSBACH



Citymanagement Gummersbach GmbH /
gmerleben agentur/ gmerleben e. V.
Wilhelmstraße 12
51643 Gummersbach

Anmeldung

Frühling Gummersbach 06.05.2023 in Gummersbach
Steinmüllergelände und Fußgängerzone

www.gmerleben.de
info@gmerleben.de



Angaben zum Aussteller

Firmenname / Vereinsname (Angaben wie im Handelsregister / wie vom Finanzamt verlangt)

/

EXTERN Branche / Gewerk

Anlieger vor Ort ja / nein

Ansprechpartner (Vor- und Nachname)

Straße

PLZ / Ort

Steuer Ident Nummer

Telefon (Handy)

E-Mail-Adresse

Webseite

Rechnungsanschrift



Ausstellungsflächen

Alle erforderlichen Kabel, Verlängerungen, etc. sind vom Aussteller selbst vorzuhalten. Es darf nur nach den behördlichen Bestimmungen geprüftes Equipment eingesetzt werden. Der Veranstalter stellt weder Strom noch Wasseranschlüsse/Abwasseranschlüsse zur Verfügung.

Die Fläche ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Müll ist selbst zu entsorgen.

Anlieger an die Veranstaltungsfläche können kostenfrei an der Veranstaltung teilnehmen.

Externe Aussteller/Händler/Gastronomen zahlen eine Gebühr i.H.v. 150,- Euro netto. Eine Standfläche wird Ihnen nach gemeinsamer Abstimmung zugewiesen.



Auf- / Abbau / Sicherheit

Fußgängerzone/Steinmüllergelände

Samstag, 06.05.2023 von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

Eine Einweisung vor Ort erfolgt durch das Organisationsteam. Ihren Standort entnehmen Sie der von uns vorgelegten Aufplanung oder entsprechenden Anweisungen per E-Mail.

Veranstaltungszeitraum

Samstag, 06.05.2023 / 11.00 bis 18.00 Uhr

Die Aussteller haben in dieser Zeit die Stände mit ausreichend Personal zu besetzen, so dass Dritte nicht zu Schaden kommen können. Ab 11 Uhr ist die Fläche für Fahrzeuge gesperrt.

Abbau Fußgängerzone / Abbau Steinmüllergelände

Samstag, 06.05.2023 ab 18 Uhr, ggf. kann die Fußgängerzone auch erst später befahren werden. Hier gilt die vorhandene Ausschilderung.



Ich habe die Ausstellungsbedingungen / AGB / Datenschutzhinweise gelesen, verstanden und akzeptiere diese mit meiner Unterschrift.

Ort / Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift



Welche Daten erheben wir, wofür nutzen wir Ihre Daten?

Um Ihren Auftritt auf der Veranstaltung so erfolgreich wie möglich gestalten zu können und zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden Daten zu Ihrer Person und Ihrem Unternehmen gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an autorisierte Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten sind Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung.

Wir verpflichten uns, nur für die Veranstaltung und ihren reibungslosen Ablauf notwendige Daten von Ihnen zu erheben. Eine genaue Auflistung der erhobenen Daten-Arten entnehmen Sie dem Anmeldeformular.

Mit seiner Anmeldung erklärt sich der Vertragspartner auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten mit der Speicherung und Nutzung seiner angegebenen Daten einverstanden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Angaben auf dem Anmeldebogen vom Veranstalter für zukünftige Veranstaltungen genutzt werden können.

Welche Rechte haben Sie bezüglich Ihrer Daten?

Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Besichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter u.g. Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Widerruf Ihrer Einwilligung zu Datenverarbeitung.

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Unternehmen seinen Sitz hat. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

Auskunft, Sperrung, Löschung.

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit unter der u. g. Adresse an uns wenden.

Datensicherheit.

Insgesamt behandeln wir Ihre Daten selbstverständlich sorgsam und bieten Ihnen entsprechend unserer Vereinsressourcen die bestmögliche Sicherheit zum Schutz vor Verlust und Missbrauch. Dies gilt vor, während als auch nach der Veranstaltung und sowohl für digital als auch analog erhobene Daten.

Haftungsabtretung.

Mit Ihrer Anmeldung verpflichten sich die Aussteller, im Rahmen ihrer Beteiligung an und sämtlicher Aktivitäten bei Frühling in Gummersbach (Standbetrieb, Kundengespräche, etc.) alle für sie relevanten Regelungen der DSGVO eigenverantwortlich und selbsttätig umzusetzen. Sie verpflichten sich, vollumfänglich die Haftung und sämtliche Kosten bei eventuellen Verstößen zu übernehmen.

Weitergabe Ihrer Daten an autorisierte Dritte.

Zur Aufrechterhaltung einer reibungslosen Organisation und einer hohen Servicequalität geben wir ihre Daten an autorisierte Dritte weiter (Elektriker, etc.) Wünschen Sie dies nicht, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Eine vollständige Auflistung unserer Kooperationspartner entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.gmerleben.de.

Hinweise zur verantwortlichen Stelle

Citymanagement Gummersbach GmbH / gmerleben agentur / gmerleben e. V.
Wilhelmstraße 12
51643 Gummersbach

E-Mail: info@gmerleben.de

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o.Ä.) entscheidet.



Ausstellerbedingungen

§1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung:

Citymanagement Gummersbach GmbH / gmerleben agentur, Wilhelmstraße 12, 51643 Gummersbach, Handelsregisternr. HRB 39473, AG Köln, Geschäftsführer Uwe Gothow | gmerleben e. V. – Wir für Gummersbach! Wilhelmstraße 12, 51643 Gummersbach, Vereinsregisternr. VR 601026, AG Köln, Steuernummer 212/5825/2165, Vertretungsberechtigter Vorstand: Hansjörg Mecke (1. Vorsitzender), Kristina Oberlinger (2. Vorsitzende).

§2 Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter (Citymanagement Gummersbach GmbH / gmerleben agentur) oder seine Bevollmächtigten. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter und schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen, auf einen anderen Platz zu Verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung des Veranstalters.

§3 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen.

§4 Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§5 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis ½ Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§6 Den Ausstellern werden Ausstattungen, auf Nachfrage, angeboten. Alle darüber hinaus gehenden Wünschen des Ausstellers sowie Wasserinstallation sind über dem Veranstalter Termingerech zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau dem Veranstalter anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Evtl. Beschädigungen an den Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§7 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung wird den Ausstellern vorher bekannt gegeben. Stände, die nicht termingerech bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein (Baustoffklasse B1, gemäß DIN 4102). Für jeden Stand ist ein Feuerlöscher nach DIN 14406 durch den Aussteller vorzuhalten. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50m) muss vor dem Aufbau vom Veranstalter genehmigt.

§8 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss ab 18.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50% der vereinbarten Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen.

§9 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, wenn der Veranstalter den Stand nicht anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein Rücktritt hat per E-Mail oder schriftlich zu erfolgen.

§10 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die für seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gewerbe erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitlichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.07.1961. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstigen Regressansprüchen.

§11 Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§12 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw., den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

§13 Die Rechnung ist nach Rechnungserhalt lt. Zahlungstermin zu zahlen. Ein Skontoabzug wird auf die Rechnung nicht gewährt.

§14 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu Tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrerer Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

§15 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der Veranstalter oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von dem Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden.

§16 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Veranstalters oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und die Bewachung des Standes während der Ausstellungszeit ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§17 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Stromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens vier Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die der Veranstalter zugelassen hat.

§18 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigungen ist der Aussteller verpflichtet, die Gema zu verständigen.

§19 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

§20 Informationsträger: Auflistung in Katalog oder Zeitung und Multimedia-Bereich/Internet. Der Pflichteintrag für jeden Aussteller ist in der Werbekostenpauschale enthalten. Zusatzleistungen (z.B. Anzeigen/Links etc.) werden gesondert berechnet.

§21 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich die Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz-, und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen tragen die Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden.

§22 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Köln. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Inland hat.

„Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.“